

Satzung TBL
- aktuell gültige Fassung

Satzung TBL
- Änderungsvorschläge in Fettdruck

Satzung

der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts

"Technische Betriebe der Stadt Leverkusen "

vom 19. Oktober 2006

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW, S. 644) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 16.10.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 2
Gegenstand der Anstalt

1. Gegenstand der Anstalt ist:

- a) die Stadtentwässerung/Kanalunterhaltung (einschl. der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen),
- b) die Straßenreinigung,
- c) die Straßen- und Brückenunterhaltung für die Objekte, die im Verantwortungsbereich der Stadt Leverkusen liegen und für die der Stadt Leverkusen die Verkehrssicherungspflicht obliegt
- d) der Rhein-Hochwasserschutz auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen für die Stadtteile Wiesdorf und Hitdorf.

Die Stadt Leverkusen überträgt der Anstalt die ihr diesbezüglich gemäß § 53 Abs. 1 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in Verbindung mit § 18 a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) obliegende Abwasserbeseitigungspflicht einschließlich der Verpflichtung zur Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß § 114 a Abs.

d) der Hochwasserschutz auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen.

Die Stadt Leverkusen überträgt der Anstalt die ihr diesbezüglich gemäß § 53 Abs. 1 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in Verbindung mit § 18 a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) obliegende Abwasserbeseitigungspflicht einschließlich der Verpflichtung zur Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß § 114 a Abs.

Satzung TBL
- aktuell gültige Fassung

Satzung TBL
- Änderungsvorschläge in Fettdruck

3 GO NRW zur Wahrnehmung in eigenem Namen und in eigener Verantwortung. Gleiches gilt für die Reinigungspflicht der Stadt Leverkusen gemäß § 1 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz NRW. Hinsichtlich lit. c) überträgt die Stadt insoweit ihre gemeindliche Straßenbaulast gem. §§ 9, 9a, 47 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen und ihre Verkehrssicherungspflicht. Die Stadt Leverkusen überträgt der Anstalt des Weiteren die ihr im Zusammenhang mit dem Rhein-Hochwasserschutz auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen für die Stadtteile Wiesdorf und Hitdorf obliegende hoheitliche Aufgabe gemäß § 114a Abs. 3 GO NRW zur Wahrnehmung im eigenen Namen und in eigener Verantwortung. Die näheren Einzelheiten regelt ein öffentlich-rechtlicher Vertrag.

2. Daneben hat die Anstalt noch folgende Aufgaben:

- Straßen- und Brückenneubau, sowie Brückenplanung,
- Vorbereitung des Abwasserbeseitigungskonzepts,
- Gewässerunterhaltung und Gewässerausbau in der Stadt Leverkusen
- Kontrolle der Grundwasserpegelstände,
- Reinigung der Straßenentwässerungseinrichtungen sowie Entsorgung und Transport des Sinkkastengutes
- Erbringung von Werkstattleistungen,
- Betrieb des Fahrdienstes für die Stadt Leverkusen
- die technische Begleitung der Stadt Leverkusen in Wasser- und Abwasserzweckverbänden
- Vermarktung des öffentlichen Straßenraums incl. Nebenanlagen wie Straßenbegleitgrün für Werbung,
- Serviceleistungen für die Stadt Leverkusen und deren Einrichtungen sowie für Gesellschaften an denen die Stadt Leverkusen mehrheitlich beteiligt ist. Serviceleistungen im Auftrag der Stadt Leverkusen sind dabei in einem Umfang von jährlich maximal EUR 250.000,00 durch die Stadtpauschale abgegolten. Dies gilt nicht für Serviceleistungen, die einen Umfang von EUR 20.000,00 im Einzelfall übersteigen. Der Umfang der Serviceleistungen bestimmt sich nach den, den TBL durch die Leistungserbringung entstehenden, auf Vollkostenbasis abgerechneten Aufwendungen.

3 GO NRW zur Wahrnehmung in eigenem Namen und in eigener Verantwortung. Gleiches gilt für die Reinigungspflicht der Stadt Leverkusen gemäß § 1 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz NRW. Hinsichtlich lit. c) überträgt die Stadt insoweit ihre gemeindliche Straßenbaulast gem. §§ 9, 9a, 47 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen und ihre Verkehrssicherungspflicht. **Die Stadt Leverkusen überträgt der Anstalt des Weiteren die ihr im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen obliegende hoheitliche Aufgabe gemäß § 114a Abs. 3 GO NRW zur Wahrnehmung im eigenen Namen und in eigener Verantwortung.** Die näheren Einzelheiten regelt ein öffentlich-rechtlicher Vertrag.

Satzung TBL
- aktuell gültige Fassung

Satzung TBL
- Änderungsvorschläge in Fettdruck

3. Die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 und Abs. 2 obliegt der Anstalt. Der Abschluss von Erschließungsverträgen obliegt der Stadt Leverkusen.
4. Ferner können der Anstalt weitere Aufgaben übertragen werden. Dies schließt auch damit im Zusammenhang stehende Vermögensübertragungen, beispielsweise des Straßenvermögens, der Straßenbeleuchtung oder Lichtsignalanlagen, soweit dies im Einzelfall zulässig ist, ein.
5. Die Anstalt ist darüber hinaus zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Anstaltszweck gefördert wird. Sie kann sich zur Durchführung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen und sich an ihnen beteiligen.
6. Unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 kann die Anstalt Mitgliedschaften in Zweckverbänden und Vereinen begründen.
7. Die Anstalt kann die in Abs. 1 und Abs. 2 bezeichneten Aufgaben unter den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen (insbesondere der Amtshilfe) auch für andere juristische Personen des öffentlichen Rechts wahrnehmen.
8. Die Anstalt ist berechtigt, anstelle der Stadt Leverkusen
 1. Satzungen für die gemäß § 2 Abs. 1 a), b) und d) übertragenen Aufgaben zu erlassen,
 2. unter den Voraussetzungen des § 9 GO NRW durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen.

Die Stadt Leverkusen überträgt insoweit das ihr nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben zu erheben.
 Die Vollstreckung erfolgt durch die Stadt Leverkusen als

Satzung TBL - aktuell gültige Fassung	Satzung TBL - Änderungsvorschläge in Fettdruck
<p>Vollstreckungsbehörde. Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB obliegt nach wie vor der Stadt Leverkusen als Trägerin der Erschließungslast.</p> <p>9. Die Anstalt hat Dienstherrenfähigkeit. Sie kann insbesondere Beamtinnen/Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen. Dies gilt sinngemäß auch für Beschäftigte nach Tarif.</p> <p>10. Tätigkeiten der Stadt Leverkusen für die TBL und umgekehrt sowie die Rahmenbedingungen für die Vermarktung des öffentlichen Straßenraums für Werbung werden gesondert vertraglich geregelt.</p> <p>11. Die Anstalt ist verpflichtet, Umbauten und Sanierungen im öffentlichen Straßenraum wegen der stadtgestalterischen und verkehrsplanerischen Bedeutung mit den Fachbereichen Stadtplanung und Tiefbau der Stadt Leverkusen abzustimmen. Hierzu ist eine zusätzliche Vereinbarung abzuschließen.</p>	